

Nur zum internen Gebrauch

# DWA-Regelwerk

## Arbeitsblatt DWA-A 791-2

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)  
– Heizölverbraucheranlagen – Teil 2: Anforderungen an bestehende  
Heizölverbraucheranlagen

April 2017

Nur zum internen Gebrauch

# DWA-Regelwerk

## Arbeitsblatt DWA-A 791-2

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)  
– Heizölverbraucheranlagen – Teil 2: Anforderungen an bestehende  
Heizölverbraucheranlagen

April 2017

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

### Impressum

**Herausgeber und Vertrieb:**

DWA Deutsche Vereinigung für  
Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef, Deutschland  
Tel.: +49 2242 872-333  
Fax: +49 2242 872-100  
E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de)  
Internet: [www.dwa.de](http://www.dwa.de)

**Satz:**

DWA

**Druck:**

Siebengebirgsdruck, Bad Honnef

**ISBN:**

978-3-88721-472-2 (Print)  
978-3-88721-473-9 (E-Book)

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

© DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef 2017

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Arbeitsblattes darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden.

## Vorwort

Zum Schutz der Gewässer werden von Seiten des Gesetzgebers besondere Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen gestellt. Die in § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) niedergelegten allgemein formulierten Anforderungen werden für Heizölverbraucheranlagen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weiter konkretisiert.

Seit Mitte der neunziger Jahre werden von der DWA Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen erarbeitet. Vor dem Hintergrund der spezifischen Regelungen für diese besondere Anlagenart und der Vielzahl der Anlagen (ca. 5,8 Millionen in Deutschland) ist in diesem Zusammenhang eine spezielle TRwS für Heizölverbraucheranlagen auch im Hinblick auf § 15 AwSV notwendig, um ein einheitliches technisches Niveau in Deutschland zu erzielen.

Mit der TRwS „Bestehende Heizölverbraucheranlagen“ werden bundesweit wasserrechtlich einheitliche, grundlegende technische und betriebliche Regelungen für den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen, die vor Inkrafttreten der TRwS 791-1 errichtet und betrieben wurden, sowie einheitliche Prüfinhalte vorgelegt. Die TRwS „Bestehende Heizölverbraucheranlagen“ soll des Weiteren Grundlage für weitergehende detaillierte Regelungen für z. B. das Handwerk sein. Eine Abstimmung mit anderen TRwS ist erfolgt, die speziellen Regelungen dieser TRwS gehen anderen TRwS vor.

Gemäß §§ 69 und 70 AwSV kann die zuständige Behörde bei Abweichungen von den Anforderungen der AwSV technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. In TRwS 791-2 werden für bestehende Heizölverbraucheranlagen diese Anpassungsmaßnahmen beispielhaft beschrieben.

Der TRwS 791-2 liegen die Anforderungen der TRwS 791-1 sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugrunde. Weitergehende Anforderungen der AwSV, z. B. § 16 (Behördliche Anordnungen) und §§ 50 bis 52 (Anlagen in Schutzgebieten) der AwSV, bleiben unberührt.

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus anderen Rechtsbereichen, z. B. der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und zugehörigen technischen Regelungen, den Feuerungsverordnungen der Länder sowie Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder abwasserrechtlichen Vorschriften, sind einzuhalten.

Eine Abstimmung mit den „Technische Regeln Ölanlagen“ (TRÖl) des Instituts für Wärme- und Oeltechnik e. V. ist erfolgt. In der TRÖl werden ergänzende Hinweise und Hilfestellungen zur Ausführung von Heizölverbraucheranlagen auch aus anderen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Baurecht, gegeben.

**Hinweis:** Diese TRwS ist auf Grundlage der Bundesratsdrucksache 77/14 einschließlich des Beschlusses des Bundesrates vom 23. Mai 2014 erarbeitet worden. Da die Annahme des Beschlusses des Bundesrates durch die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erfolgt ist, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiter. Sind bei einem Verweis auf die AwSV entsprechende Vorschriften im Landesrecht nicht enthalten, sind diese Passagen in dieser TRwS als Empfehlung anzusehen.

### Frühere Ausgaben

Kein Vorgängerdokument

## Verfasser

Das Arbeitsblatt wurde von der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.13 „Heizölverbraucheranlagen“ im DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ erstellt, der folgende Mitglieder angehören:

ANTON, Matthias	Dipl.-Ing., Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e. V., St. Augustin
BACHMANN, Horst	Dipl.-Ing., Staatliches Baumanagement Weser Leine/i. A. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Bonn
DINKLER, Hermann	Dr.-Ing., Verband der TÜV e. V. (VdTÜV), Berlin (Sprecher)
HAPP, Gerold	RA, Haus & Grund Deutschland e. V., Berlin (ab November 2008)
HOMER, Reginald	Dipl.-Ing., Technischer Prüfdienst Bayern e. V. (TPD), Chieming
KUHRT, Dirk-Arne	Dipl.-Ing., UNITI Bundesverband des mittelständischen Mineralölhandels e. V.
KRAUSE, Wolfram	Dr.-jur., Bundesverband Lagerbehälter e. V., Würzburg
LINKE, Wilfried	Dipl.-Ing., Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik (BDH), Köln
LUCKS, Lambert	Dipl.-Ing. oec., Institut für Wärme- und Oeltechnik e. V. (IWO), Hamburg
REINER, Astrid	Amtsärztin, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt
RICHTER, Harald	Dr.-Ing., GOK Regler- und Armaturen-Gesellschaft mbH & Co. KG, Marktbreit
SCHLATTERER, Alexander	Dipl.-Ing., Bundesverband Behälterschutz e. V., Freiburg
SCHMID, BERNHARD	Dipl.-Ing. (FH), CEMO GmbH, Weinstadt
WACHSMANN, Holger	Elektroingenieur, 1. ARGE TPO e. V., Bad Hindelang
WANNEMACHER, Martin	Dipl.-Ing., Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken

Projektbetreuerin in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:

GRABOWSKI, Iris	Dipl.-Ing., Hennef Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft
-----------------	--

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Verfasser</b> .....	<b>4</b>
<b>Bilderverzeichnis</b> .....	<b>7</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>7</b>
<b>Benutzerhinweis</b> .....	<b>8</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>8</b>
<b>2 Begriffe</b> .....	<b>10</b>
2.1 Definitionen.....	10
2.2 Abkürzungen.....	10
<b>3 Allgemeines</b> .....	<b>11</b>
3.1 Schutzziele.....	11
3.2 Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Errichtung und bei Anpassungen oder Nachrüstungen geltenden Vorschriften .....	11
3.3 Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten bzw. zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union .....	11
3.4 Grundsätzliche Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen .....	12
<b>4 Lagerung</b> .....	<b>12</b>
4.1 Allgemeines .....	12
4.2 Oberirdische Lagerung.....	12
4.2.1 Anforderungen an den Aufstellungsort.....	12
4.2.1.1 Allgemeines .....	12
4.2.1.2 Überschwemmungsgebiete.....	12
4.2.2 Aufstellung.....	13
4.2.2.1 Allgemeines .....	13
4.2.2.2 Zuordnung der Tanks und Batterietanksysteme .....	13
4.2.2.3 Abstände .....	13
4.3 Unterirdische Lagerung .....	13
4.3.1 Allgemeines .....	13
4.3.2 Anforderungen an den Einbauort .....	13
4.3.2.1 Allgemeines .....	13
4.3.2.2 Überschwemmungsgebiete, hohes Grundwasser .....	14
4.3.3 Einbau .....	14
4.3.3.1 Einbau der Tanks .....	14
4.3.3.2 Gründung der Tanks .....	14
4.3.3.3 Verfüllen der Baugrube .....	14
4.3.4 Domschächte .....	14
4.4 Ausrüstung .....	15
4.4.1 Be- und Entlüftungsleitungen, Berstsicherungen.....	15
4.4.2 Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands .....	15
4.4.3 Befüllleinrichtungen.....	15
4.4.4 Entnahmeeinrichtung .....	16

<b>5</b>	<b>Ölleitungen</b> .....	<b>16</b>
5.1	Allgemeines .....	16
5.2	Anforderungen an die Rohre .....	17
5.3	Verlegung .....	17
5.4	Grundsätze für Schweißarbeiten an metallischen Werkstoffen .....	17
5.4.1	Allgemeines .....	17
5.4.2	Befähigung zum Schweißen .....	17
5.4.3	Schweißzusatz- und Hilfsstoffe .....	17
5.4.4	Ausführung Schweißnähte .....	17
5.5	Grundsätze für Lötarbeiten .....	17
5.5.1	Allgemeines .....	17
5.5.2	Befähigung zu Lötarbeiten .....	17
5.5.3	Lötzusatz- und Hilfsstoffe .....	18
5.5.4	Ausführung der Lötarbeiten .....	18
5.6	Oberirdische Rohrleitungen .....	18
5.6.1	Allgemeines .....	18
5.6.2	Verbindungen .....	18
5.6.3	Ausführung von Ölleitungen .....	18
5.7	Unterirdische Ölleitungen .....	19
5.7.1	Zulässige unterirdische Ölleitungen .....	19
5.7.2	Außenbeschichtung, Korrosionsschutz, Verlegung .....	19
5.7.3	Abstand unterirdischer Ölleitungen .....	19
5.8	Armaturen und Förderaggregate .....	20
<b>6</b>	<b>Verbrauchseinrichtungen</b> .....	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Rückhalteeinrichtungen</b> .....	<b>20</b>
7.1	Größe der Rückhalteeinrichtung .....	20
7.1.1	Allgemeines .....	20
7.1.2	Rückhalteeinrichtungen für Tanks .....	20
7.1.3	Rückhalteeinrichtungen für Förderaggregate und Verbrauchseinrichtungen .....	20
7.2	Bauausführung der Rückhalteeinrichtungen .....	20
7.3	Standsicherheit der Wände von Rückhalteeinrichtungen .....	21
<b>8</b>	<b>Sicherheitseinrichtungen</b> .....	<b>22</b>
8.1	Grenzwertgeber .....	22
8.2	Überfüllsicherungen .....	22
8.3	Füllstandsbegrenzer .....	22
8.4	Leckanzeigergeräte .....	22
8.5	Leckageerkennungssysteme .....	23
8.6	Sicherheitseinrichtungen gegen Aushebern .....	23
8.7	Leichtflüssigkeitssperren (Heizölsperren) .....	23
8.8	Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung in Ölleitungen .....	23
8.9	Sicherheitseinrichtungen des Förderaggregats .....	23

<b>9</b>	<b>Pflichten</b> .....	<b>23</b>
9.1	Betreiberpflichten.....	23
9.2	Pflichten beim Errichten, Warten und Instandsetzen.....	24
9.3	Pflichten beim Befüllen und Entleeren.....	24
<b>10</b>	<b>Prüfungen von Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige</b> .....	<b>24</b>
10.1	Allgemeines .....	24
10.2	Prüfumfang.....	24
<b>Anhang A</b>	.....	<b>24</b>
<b>Anhang B</b>	.....	<b>25</b>
<b>Anhang C</b>	.....	<b>25</b>
<b>Anhang D</b>	.....	<b>25</b>
<b>Quellen und Literaturhinweise (siehe auch 3.4 b) dieser TRwS)</b> .....		<b>25</b>

## Bilderverzeichnis

Bild 1:	Abgrenzung Heizölverbraucheranlage im privaten Bereich und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen.....	9
---------	---	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flüssigkeitsstand im Auffangraum .....	21
------------	--	----



## Benutzerhinweis

Dieses Arbeitsblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig sowie allgemein anerkannt ist.

Jedermann steht die Anwendung des Arbeitsblattes frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Dieses Arbeitsblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt insbesondere für den sachgerechten Umgang mit den im Arbeitsblatt aufgezeigten Spielräumen.

## 1 Anwendungsbereich

- (a) Arbeitsblatt DWA-A 791-2 (TRwS 791-2) konkretisiert die technischen und betrieblichen Anforderungen im Sinne von §§ 62 und 63 WHG und der AwSV an bestehende Heizölverbraucheranlagen, die vor Veröffentlichung der TRwS 791-1 in Februar 2015 errichtet wurden und betrieben werden. Sie beschreibt technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen im Sinne von § 69 Absatz 4 Nr. 2 oder § 70 Absatz 1 Satz 2 AwSV, auf deren Grundlage die zuständige Behörde eine Anordnung treffen kann.

Werden wesentliche bauliche Teile oder Sicherheitseinrichtungen einer bestehenden Heizölverbraucheranlage, die vor Veröffentlichung der TRwS 791-1 in Februar 2015 errichtet wurde und betrieben wird, geändert, gilt nur für diese Teile oder diese Sicherheitseinrichtungen Teil 1.

**Hinweis:** Diese TRwS ist auf Grundlage der Bundesratsdrucksache 77/14 einschließlich des Beschlusses des Bundesrates vom 23. Mai 2014 erarbeitet worden. Da die Annahme des Beschlusses des Bundesrates durch die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erfolgt ist, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiter. Sind bei einem Verweis auf die AwSV entsprechende Vorschriften im Landesrecht nicht enthalten, sind diese Passagen in dieser TRwS als Empfehlung anzusehen.

- (b) TRwS 791-2 gilt gemäß den Vorgaben des § 62 WHG (siehe hierzu auch Bild 1)
- I. im privaten Bereich für die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Heizöl und
  - II. im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen für die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden von Heizöl.
- (c) TRwS 791-2 gilt nicht für
- I. Anlagen zum Verwenden von Heizöl mit einer Nennwärmeleistung der Feuerstätte  $\leq 100 \text{ kW}^1$ ,
  - II. Anlagen zum oberirdischen Lagern von Heizöl mit einem Lagervolumen  $\leq 220 \text{ l}$ ,

1) Eine Nennwärmeleistung von 100 kW entspricht einem maximalen Tagesdurchsatz von ca. 220 l.

- III. die gegebenenfalls erforderlichen Flächen zur Befüllung von Heizölverbraucheranlagen<sup>2)</sup>,  
 IV. Notstromanlagen, die mit Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 55 Grad Celsius betrieben werden.
- (d) Auf § 15 Absatz 2 AwSV wird verwiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

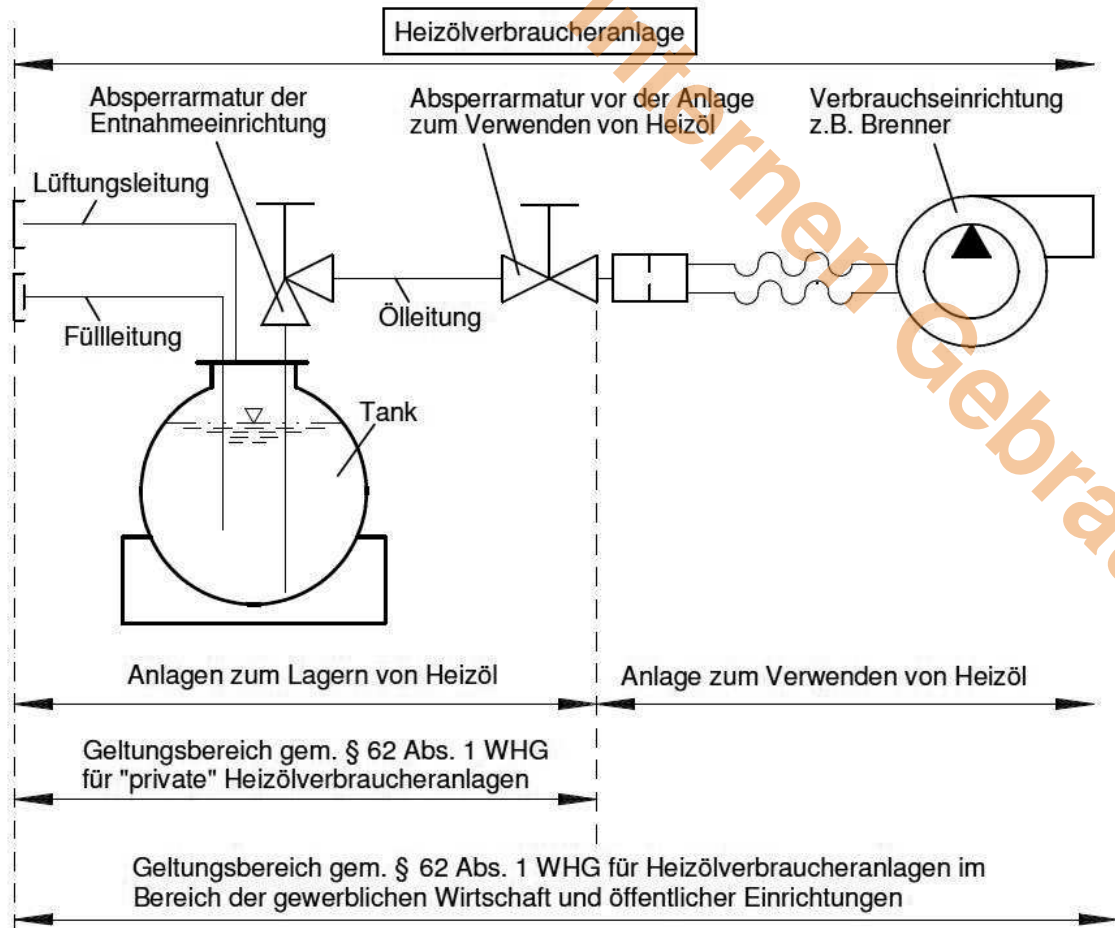


Bild 1: Abgrenzung Heizölverbraucheranlage im privaten Bereich und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen (Grafik: GOK Regler- und Armaturengesellschaft mbH & Co KG)

2) Abfüllflächen zur Befüllung der Tanks von Heizölverbraucheranlagen sind gemäß § 32 AwSV nicht erforderlich, wenn sie unter Verwendung eines Vollslauchsystems und von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern befüllt oder entleert werden. Werden Abfüllflächen gefordert, sind für diese TRwS 785 und 786 zu beachten.

## 2 Begriffe

### 2.1 Definitionen

- (a) Sofern nicht im Folgenden anders definiert gelten die Definitionen der TRwS 791-1.
- (b) Bestehende Heizölverbraucheranlagen im Sinne dieser TRwS sind solche, die vor Inkrafttreten der TRwS 791-1 in Februar 2015 errichtet wurden und betrieben werden.

### 2.2 Abkürzungen

Abkürzung	Bezeichnung
ATV-DVWK, DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BRL	Bauregelliste
CE-Kennzeichnung	Europäische Übereinstimmungskennzeichnung
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
GFK	textilglasverstärkte duroplastische Kunststoffe
ISO	engl. <i>International Organization for Standardization</i> ; Internationale Organisation für Normung
PE	Polyethylen
PE-HD	Polyethylen hoher Dichte
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
PVC	Polyvinylchlorid
TRbF	Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten
TRÖL	Technische Regeln Ölanlagen
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VdTÜV	Verband der TÜV e. V.
Muster-WasBauPVO	Muster einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Musterbauordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

### 3 Allgemeines

#### 3.1 Schutzziele

- (a) Heizölverbraucheranlagen müssen nach § 62 Absatz 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Heizölverbraucheranlagen dürfen nach § 62 Absatz 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- (b) Der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Absatz 1 WHG wird für bestehende Heizölverbraucheranlagen insbesondere erfüllt, wenn
- I. bei Abweichungen der bestehenden Heizölverbraucheranlagen von den Anforderungen der TRwS 791-1 die dafür vorgesehenen Alternativmaßnahmen der TRwS 791-2 und
  - II. bei bestimmten Tätigkeiten an bestehenden Heizölverbraucheranlagen die dafür vorgesehenen Anforderungen der TRwS 791-2
- technisch mängelfrei eingehalten werden.

#### 3.2 Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Errichtung und bei Anpassungen oder Nachrüstungen geltenden Vorschriften

- (a) Für im Betrieb befindliche Anlagenteile von bestehenden Heizölverbraucheranlagen gelten die zum Zeitpunkt der Errichtung anzuwendenden Beschaffenheitsanforderungen und Verwendbarkeitsnachweise (z. B. wasserrechtliche Bauartzulassung, baurechtliches Prüfzeichen, Bauartzulassung gemäß § 12 VbF). Dies gilt entsprechend für alle wesentlichen Änderungen an der Anlage, die seit ihrer Errichtung vorgenommen wurden. Eventuelle Befristungen und Übergangsregelungen für bestimmte Sachverhalte, insbesondere aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, sind zu beachten.
- (b) Für Anlagenteile, die für die Anpassung oder Nachrüstung von bestehenden Heizölverbraucheranlagen verwendet werden, bleiben die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (WasBauPVO, Landesbauordnungen) und brandschutzrechtliche Regelungen (z. B. Feuerungsverordnung) unberührt. Daher ist für diese Anlagenteile sowohl bei den in dieser Technischen Regel aufgeführten Ausführungen als auch bei Abweichungen von dieser Technischen Regel oder bei anderen Ausführungen als den hier genannten die Erfordernis von bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) zu beachten.

#### 3.3 Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten bzw. zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

Die bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise nach 3.2 entfallen, wenn Bauprodukte nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, deren Regelungen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen umfassen, in den Verkehr gebracht werden, eine CE-Kennzeichnung tragen und dieses Kennzeichen die nach diesen Vorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften ausweist.

### **3.4 Grundsätzliche Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen**

- (a) Bestehende Heizölverbraucheranlagen müssen mindestens den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen. Dabei sind die Regelungen der landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Gewässer (insbesondere Übergangsvorschriften, Verbote seit Errichtung der Heizölverbraucheranlage) zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für alle wesentlichen Änderungen an der Anlage, die seit ihrer Errichtung vorgenommen wurden.
- (b) Werden in TRwS 791-2 Normen und Regelwerke genannt, sind diese als Verweis auf die zum Zeitpunkt der Errichtung der bestehenden Heizölverbraucheranlage geltende Ausgabe bzw. Fassung zu verstehen.
- (c) Werden in TRwS 791-1 Normen und Regelwerke genannt, die zum Zeitpunkt der Errichtung der bestehenden Heizölverbraucheranlagen nicht anwendbar waren (z. B. bei Erscheinungsdatum nach Errichtung), sind diese als Hinweis auf die zum Zeitpunkt der Errichtung für die jeweiligen Sachverhalte geltenden Normen und Regelwerke zu sehen.

## **4 Lagerung**

### **4.1 Allgemeines**

Es gilt TRwS 791-1:4.1 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:4.1 Absatz 3 gilt 3.4 dieser TRwS.

### **4.2 Oberirdische Lagerung**

#### **4.2.1 Anforderungen an den Aufstellungsort**

##### **4.2.1.1 Allgemeines**

Es gilt TRwS 791-1:4.2.1.1 mit folgenden Ausnahmen:

- (a) Wenn abweichend von TRwS 791-1:4.2.1.1 Absatz 1 Satz 3 der oder die Tanks nicht über mindestens einem im Hausbau zum Zeitpunkt der Errichtung üblichen Betonboden aufgestellt sind, muss eine ausreichende Standsicherheit anderweitig sichergestellt sein und die Böden unter den Tanks dürfen nicht in das Rückhaltekonzept der Heizölverbraucheranlage eingebunden sein.
- (b) Falls nicht vorhanden, sind einwandige GFK-Tanks mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung gemäß TRwS 791-1 Anhang B Buchstabe d) und einer Dichtfläche mit Aufkantung gemäß TRwS 791-1 Anhang B Buchstabe h) nachzurüsten. Dies gilt nicht, wenn die Tanks in gemäß TRwS 791-1:7.1.2 ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen aufgestellt sind.

##### **4.2.1.2 Überschwemmungsgebiete**

Es gilt TRwS 791-1:4.2.1.2 mit folgenden Ausnahmen:

- (a) Abweichend von TRwS 791-1:4.2.1.2 Absatz 1 brauchen bauaufsichtlich für die Verwendung in Überschwemmungsgebieten zulässige Tanks nicht nachgerüstet zu werden, wenn sie entsprechend ihrer vorgesehenen Aufstellbedingungen betrieben werden. Zusätzlich darf durch Be- und

Entlüftungs-, Füll- oder Entnahmeleitungen oder sonstige Öffnungen oder Armaturen kein Wasser eindringen können. Die Tanks müssen bei Aufstellung im Freien mit einem Schutz gegen Beschädigungen durch Treibgut oder Eisstau versehen werden.

- (b) Wenn Tanks in neu festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bereits für den Einsatz in Überschwemmungsgebieten zulässig sind, dürfen abweichend von TRwS 791-1:4.2.1.2 Absatz 1 Buchstabe b) die bestehenden Tanks mit den für sie geltenden Anforderungen an die Sicherheitsbeiwerte für die ausreichende Verankerung verwendet werden.

## **4.2.2 Aufstellung**

### **4.2.2.1 Allgemeines**

Es gilt TRwS 791-1:4.2.2.1.

### **4.2.2.2 Zuordnung der Tanks und Batterietanksysteme**

Es gilt TRwS 791-1:4.2.2.2.

### **4.2.2.3 Abstände**

- (a) Abweichend von TRwS 791-1:4.2.2.3 muss eine bestehende Heizölverbraucheranlage, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen an den Abstand von Wänden und Decken sowie untereinander, aber nicht den Anforderungen der TRwS 791-1, entspricht, mit einem im nicht einsehbaren Bereich des Aufstellraums angebrachten Leckageerkennungssystem versehen sein. Alternativ muss eine schnelle und zuverlässige Leckageerkennung aufgrund der Bauart der Rückhalteeinrichtung möglich sein.

- (b) Für die Bewertung des nicht einsehbaren Bereichs des Aufstellraums gilt TRwS 786 Abschnitt 9. Es wird empfohlen, den nicht einsehbaren Bereich des Aufstellraums mittels eines Endoskops zu bewerten.

## **4.3 Unterirdische Lagerung**

### **4.3.1 Allgemeines**

Wenn ein einwandiger unterirdischer Tank aufgrund einer Zustandsbegutachtung durch einen Sachverständigen für die Nachrüstung mit einer Leckschutzauskleidung in Verbindung mit einem Leckanzeigergerät geeignet ist, ist der Tank damit auszurüsten.

### **4.3.2 Anforderungen an den Einbauort**

#### **4.3.2.1 Allgemeines**

Es gilt TRwS 791-1:4.3.2.1.

### 4.3.2.2 Überschwemmungsgebiete, hohes Grundwasser

Es gilt TRwS 791-1:4.3.2.2.

### 4.3.3 Einbau

#### 4.3.3.1 Einbau der Tanks

Es gilt TRwS 791-1:4.3.3.1 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:4.3.3.1 Absatz 4 Satz 2 gilt 3.4 dieser TRwS.

#### 4.3.3.2 Gründung der Tanks

Es gilt TRwS 791-1:4.3.3.2.

#### 4.3.3.3 Verfüllen der Baugrube

Es gilt TRwS 791-1:4.3.3.3 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:4.3.3.3 Absatz 1 Satz 2 gilt 3.4 dieser TRwS.

### 4.3.4 Domschächte

Es gilt TRwS 791-1:4.3.4 mit folgenden Abweichungen:

- (a) Abweichend von TRwS 791-1:4.3.4 Absatz 2 Satz 1 dürfen im Domschacht von bestehenden Heizölverbraucheranlagen, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen und bei denen die Entnahme aus dem Tank über eine Saugleitung ohne Rücklauf erfolgt, unvermeidbar auftretende Tropfmengen z. B. durch eine Abschlusschicht aus fettem Zementmörtel am Boden des Domschachts (Glattstrich), durch eine Domdeckelaufkantung oder durch einen (gegebenenfalls austauschbaren) Tröpfelbehälter zurückgehalten werden. Gegebenenfalls vorhandene Rücklaufleitungen sind stillzulegen.
- (b) Abweichend von TRwS 791-1:4.3.4 Absatz 3 gilt 3.4 dieser TRwS.
- (c) Abweichend von TRwS 791-1:4.3.4 Absatz 4 brauchen Rohranschlüsse und Kabeldurchführungen von Domschächten, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen, nicht abgedichtet werden.
- (d) Abweichend von TRwS 791-1:4.3.4 Absatz 5 finden die Sätze 2 bis 4 auf bestehende Domschächte keine Anwendung, wenn die Domschächte so geräumig sind, dass alle Rohranschlüsse zugänglich sind und die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen im Schacht durchgeführt werden können.

## 4.4 Ausrüstung

### 4.4.1 Be- und Entlüftungsleitungen, Berstsicherungen

Es gilt TRwS 791-1:4.4.1 mit folgenden Abweichungen:

- (a) Abweichend von TRwS 791-1:4.4.1 Absatz 2 ist TRwS 791-1: 4.4.1 Absatz 1 für Tanks, die während der Herstellung einer Druckprüfung mit einem Prüfdruck von mindestens 0,3 bar unterzogen wurden, erfüllt, wenn die lichte Weite der Be- und Entlüftungsleitung von standortgefertigten Tanks nach DIN 6625 mit einem Prüfdruck von mindestens 0,3 bar mindestens 40 mm beträgt.
- (b) Abweichend von TRwS 791-1:4.4.1 Absatz 2 gilt TRwS 791-1: 4.4.1 Absatz 1 bei standortgefertigten Tanks nach DIN 6625 mit einem Prüfdruck von weniger als 0,3 bar oder unbekanntem Prüfdruck als erfüllt, wenn
  - I. die Be- und Entlüftungsleitung auf eine lichte Weite von 50 mm nachgerüstet werden, oder
  - II. die Füllleitung an mindestens einer Stelle auf eine lichte Weite von 40 mm reduziert wird, die Stetigkeit des Gefälles der Füllleitung muss erhalten bleiben, oder
  - III. ein Hinweisschild am Füllstutzen zur Begrenzung des maximalen Volumenstroms bei der Befüllung auf 500 l/min angebracht ist.
- (c) Abweichend von TRwS 791-1:4.4.1 Absatz 2 gilt TRwS 791-1: Absatz 1 für Tanks nach DIN 6608, deren lichte Weite der Be- und Entlüftungsleitung 25 mm beträgt, als erfüllt, wenn ein Hinweisschild am Füllstutzen zur Begrenzung des maximalen Volumenstroms bei der Befüllung auf 500 l/min angebracht ist.
- (d) Kann abweichend von TRwS 791-1:4.4.1 Absatz 6 Satz 1 die Austrittsöffnung der Be- und Entlüftungsleitung nicht gemeinsam mit dem Befüllstutzen beobachtet werden, ist
  - I. die Austrittsöffnung entsprechend zu verlegen, oder
  - II. für die Überwachung der Befüllung eine weitere Person (z. B. der Betreiber nach Einweisung) hinzuzuziehen, oder
  - III. es sind neben den Kontrollgängen weitere zusätzliche Maßnahmen wie eine Funkfernsteuerung, mit der der Befüllvorgang unterbrochen werden kann, erforderlich.

Eine Verlegung der Austrittsöffnung der Lüftungsleitung ist nicht erforderlich, wenn der Befüller innerhalb seines Kontrollgangs (siehe TRwS 791-1 Anhang C Abschnitt 3 Buchstabe f) Satz 1 auch die Austrittsöffnung der Lüftungsleitung beobachten kann.

### 4.4.2 Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands

Es gilt TRwS 791-1:4.4.2.

### 4.4.3 Befülleinrichtungen

Es gilt TRwS 791-1:4.4.3 mit folgenden Abweichungen:

- (a) Ist der erforderliche Mindestvolumenstrom pro Tank des Batterietanksystems mit oberliegender Befüllung dem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder Herstellerangaben nicht zu entnehmen, ist auf dem Tank keine Angabe oder Kennzeichnung des Mindestvolumenstroms anzubringen;



- (b) Ist der erforderliche Mindestvolumenstrom pro Tank des Batterietanksystems mit oberliegender Befüllung dem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder Herstellerangaben entnehmbar, ist auf dem Tank eine entsprechende Angabe oder Kennzeichnung des Mindestvolumenstroms an einer für den Befüller sofort erkennbaren Stelle anzubringen.
- (c) Abweichend von TRwS 791-1:4.4.3 Absatz 4 Satz 2 sind alle Arten von Steckmuffen-, Schweiß- und Schraubverbindungen in Füllleitungen von bestehenden Heizölverbraucheranlagen zulässig, wenn sie dicht sind. Zusätzlich zu Satz 1 muss jede Steckmuffenverbindung mit Sicherungsschellen versehen sein. Steckmuffenverbindungen in Füllleitungen dürfen nur aus dafür vorgesehenen Bauteilen des gleichen Fabrikats hergestellt sein, die eine ordnungsgemäße Montage der Sicherungsschellen ermöglichen. Bestehende Sicherungsschellen dürfen nicht nachgezogen werden und sind gegebenenfalls gegen neue auszutauschen.
- (d) Abweichend von TRwS 791-1:4.4.3 Absatz 8 sind auch Füllstutzen nach DIN 28450 Teile 1 bis 6 sowie Füllstutzen mit Außengewinde G 2 1/2 zulässig.

#### 4.4.4 Entnahmeeinrichtung

Es gilt TRwS 791-1:4.4.4.

## 5 Ölleitungen

### 5.1 Allgemeines

- (a) Ergänzend zu TRwS 791-1:5.1 gilt 3.4 dieser TRwS.
- (b) In TRwS 791-1 sind keine Rücklaufleitungen zum Tank beschrieben. Werden bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen Rücklaufleitungen vorgefunden, ist eine der folgenden alternativen Maßnahmen erforderlich:
- I. Stilllegung der Rücklaufleitung mit Umrüstung auf Einstrangsystem gemäß TRwS 791-1:5.6.3 Nr. 1 oder 2;
  - II. Ausführung als Druckleitung gemäß TRwS 791-1:5.6.3 Nummer 3;
  - III. Ausführung der Rücklaufleitung als doppelwandiges Rohr, bei dem Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;
  - IV. Absicherung der Rücklaufleitung durch ein flüssigkeitsundurchlässiges Schutzrohr aus PE-HD gemäß DIN 19537-3, PE gemäß DIN EN 12201 oder aus PVC gemäß DIN EN ISO 1452-1 bis -5 oder durch einen flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786), ausgelaufenes Heizöl muss in einer überwachbaren und dichten Rückhalteeinrichtung feststellbar sein, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss. Alternativ kann durch ein Leckageerkennungssystem bei einer Leckage die Ölförderung abgeschaltet werden; oder
  - V. Führung der Rücklaufleitung über einer Rückhalteeinrichtung, die das maximal mögliche austretende Volumen Heizöl aufnehmen kann.

In jedem Fall dürfen Rücklaufleitungen nicht absperrbar sein und müssen über dem maximal zulässigen Füllstand des Tanks münden.

- (c) Abweichend von TRwS 791-1:5.1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) sind Rohre aus metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen, die den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Regelwerken entsprechen, in bestehenden Heizölverbraucheranlagen zulässig, wenn sie dicht sind.

(d) Abweichend von TRwS 791-1:5.1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) sind Armaturen und deren Verbindungen zu Rohren, die den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Regelwerken entsprechen, in bestehenden Heizölverbraucheranlagen zulässig, wenn sie dicht sind.

## **5.2 Anforderungen an die Rohre**

Abweichend von TRwS 791-1:5.2 gilt 3.4 dieser TRwS

## **5.3 Verlegung**

Es gilt TRwS 791-1:5.3

## **5.4 Grundsätze für Schweißarbeiten an metallischen Werkstoffen**

### **5.4.1 Allgemeines**

Es gilt TRwS 791-1:5.4.1

### **5.4.2 Befähigung zum Schweißen**

Abweichend von TRwS 791-1:5.4.2 gilt 3.4 dieser TRwS

### **5.4.3 Schweißzusatz- und Hilfsstoffe**

Ergänzend zu TRwS 791-1:5.4.3 gilt 3.4 dieser TRwS

### **5.4.4 Ausführung Schweißnähte**

Es gilt TRwS 791-1:5.4.4

## **5.5 Grundsätze für Lötarbeiten**

### **5.5.1 Allgemeines**

Abweichend von TRwS 791-1:5.5.1 gilt 3.4 dieser TRwS

### **5.5.2 Befähigung zu Lötarbeiten**

Abweichend von TRwS 791-1:5.5.2 gilt 3.4 dieser TRwS

### 5.5.3 Lötzusatz- und Hilfsstoffe

Abweichend von TRwS 791-1:5.5.3 gilt 3.4 dieser TRwS

### 5.5.4 Ausführung der Lötarbeiten

Abweichend von TRwS 791-1:5.5.4 gilt 3.4 dieser TRwS

## 5.6 Oberirdische Rohrleitungen

### 5.6.1 Allgemeines

Es gilt TRwS 791-1:5.6.1 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:5.6.1 Absätze 1 und 2 gilt 3.4 dieser TRwS

### 5.6.2 Verbindungen

Abweichend von TRwS 791-1:5.6.2 gilt 3.4 dieser TRwS

### 5.6.3 Ausführung von Ölleitungen

Es gilt TRwS 791-1:5.6.3 mit folgenden Abweichungen:

(a) Abweichend von TRwS 791-1:5.6.3 Nummer 2 Satz 3 ist bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen

- I. soweit der Fußboden nicht aus im Hausbau üblichen Beton besteht dieser nachzurüsten, oder
- II. die nicht-selbstsichernde Saugleitung mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr aus PE-HD gemäß DIN 19537-3, PE gemäß DIN EN 12201-2 oder aus PVC gemäß DIN EN ISO 1452-2 oder mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786) oder mit Ableitblechen zu sichern. Ausgelaufenes Heizöl muss in einer Rückhalteeinrichtung gemäß TRwS 791-1:7.2 Absatz 2 feststellbar sein, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss.

(b) Abweichend von TRwS 791-1:5.6.3 Nummer 2 Satz 4 dürfen in bestehenden Heizölverbraucheranlagen in einem horizontalen Abstand von beidseitig 1 m um die Ölleitung ungesicherte Bodenabläufe vorhanden sein, wenn die nicht-selbstsichernde Saugleitung mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr aus PE-HD gemäß DIN 19537-3, PE gemäß DIN EN 12201 oder aus PVC gemäß DIN EN ISO 1452-1 bis -5 oder mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786) oder mit Ableitblechen gesichert ist. Ausgelaufenes Heizöl muss in einer Rückhalteeinrichtung gemäß TRwS 791-1:7.2 Absatz 2 feststellbar sein, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss.

(c) Abweichend von TRwS 791-1:5.6.3 Nummer 2 Sätze 5 und 6 gelten für bestehende Heizölverbraucheranlagen die Anforderungen als erfüllt, wenn die Anforderungen der Absätze 1 und 2 eingehalten sind.

(d) Abweichend von TRwS 791-1:5.6.3 Nummer 3 Satz 4 ist für oberirdische Druckleitungen (zu dem Begriff „oberirdisch“ siehe in TRwS 791-1:2.1.15) in bestehenden Heizölverbraucheranlagen, die über Putz verlegt sind,

- I. soweit der Fußboden nicht aus im Hausbau üblichen Beton besteht, dieser nachzurüsten, oder
  - II. die Druckleitung mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr aus PE-HD gemäß DIN 19537-3, PE gemäß DIN EN 12201 oder aus PVC gemäß DIN EN ISO 1452-1 bis -5 oder mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786) oder mit Ableitblechen zu sichern. Ausgelaufenes Heizöl muss in einer Rückhalteeinrichtung gemäß TRwS 791-1:7.2 Absatz 2 feststellbar sein, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss.
- (e) Abweichend von TRwS 791-1:5.6.3 Nummer 3 Satz 4 werden für oberirdische Druckleitungen (zu dem Begriff „oberirdisch“ siehe TRwS 791-1:2.1.15) in bestehenden Heizölverbraucheranlagen, die unter Putz verlegt sind, keine Anforderungen an die Abdichtung der Bodenfläche gestellt.

## 5.7 Unterirdische Ölleitungen

### 5.7.1 Zulässige unterirdische Ölleitungen

Es gilt TRwS 791-1:5.7.1 mit folgenden Abweichungen:

- (a) Abweichend von TRwS 791-1:5.7.1 b) ist ein Schutzrohr oder flüssigkeitsundurchlässiger Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786) für eine einwandige unterirdische Rohrleitung, die nicht vollständig über dem höchstzulässigen Flüssigkeitsstand im Tank verlegt ist, in bestehenden Heizölverbraucheranlagen nicht erforderlich, wenn
- I. am höchsten Punkt der Rohrleitung eine Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern abgebracht ist;
  - II. die Rohrleitung die in Tabelle 5 der TRwS 791-1 genannten Abmessungen nicht überschreitet;
  - III. bei Störungen der Ölversorgung die Rohrleitung vor weiteren Maßnahmen zur Störungsbehebung mit Unterdruck von  $-0,3$  bar während einer Dauer von 10 Minuten zzgl. der Temperaturausgleichszeit auf Dichtheit geprüft wird.
- (b) Abweichend von Absatz a) müssen unterirdische Druckleitungen in bestehenden Heizölverbraucheranlagen
- I. doppelwandig sein und Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig anzeigen; oder
  - II. mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr aus PE-HD gemäß DIN 19537-3, PE gemäß DIN EN 12201-2 oder aus PVC gemäß DIN EN ISO 1452-2 oder mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786) verlegt sein, wobei
    - i. ausgelaufene Flüssigkeit in einer überwachbaren und dichten Kontrolleinrichtung feststellbar sein muss, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss; oder
    - ii. durch ein Leckageerkennungssystem bei einer Leckage die Ölförderung abgeschaltet wird.

### 5.7.2 Außenbeschichtung, Korrosionsschutz, Verlegung

Ergänzend zu TRwS 791-1:5.7.2 gilt 3.4 dieser TRwS.

### 5.7.3 Abstand unterirdischer Ölleitungen

Es gilt TRwS 791-1:5.7.3.

## 5.8 Armaturen und Förderaggregate

Abweichend von TRwS 791-1:5.8 gilt 3.4 dieser TRwS.

# 6 Verbrauchseinrichtungen

Abweichend von TRwS 791-1:6 gilt 3.4 dieser TRwS.

ANMERKUNG: Eventuelle Fristen und Betriebsdauereinschränkungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, sind zu beachten.

# 7 Rückhalteeinrichtungen

## 7.1 Größe der Rückhalteeinrichtung

### 7.1.1 Allgemeines

Es gilt TRwS 791-1:7.1.1 mit folgenden Abweichungen:

- (a) Abweichend von TRwS 791-1:7.1.1 Absatz 3 Satz 1 ist für Füllleitungen in bestehenden Heizölverbraucheranlagen auch dann keine Rückhalteeinrichtung erforderlich, wenn die Füllleitung gemäß 4.4.3 dieser TRwS betrieben wird.
- (b) Abweichend von TRwS 791-1:7.1.1 Absatz 4 ist für oberirdische Ölleitungen in bestehenden Heizölverbraucheranlagen keine Rückhalteeinrichtung erforderlich, wenn die Ölleitung gemäß 5.6.3 dieser TRwS betrieben wird.

### 7.1.2 Rückhalteeinrichtungen für Tanks

Es gilt TRwS 791-1:7.1.2 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:7.1.2 Absatz 2 ist in bestehenden Heizölverbraucheranlagen eine Überdachung nicht erforderlich, wenn ein einwandiger Tank mit einer Leckschutzauskleidung und zugehörigem Leckanzeigergerät nachgerüstet wird. .

### 7.1.3 Rückhalteeinrichtungen für Förderaggregate und Verbrauchseinrichtungen

Es gilt TRwS 791-1:7.1.3.

## 7.2 Bauausführung der Rückhalteeinrichtungen

Es gilt TRwS 791-1:7.2 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:7.2 Absatz 1 Satz 1 sind bestehende Rückhalteeinrichtungen in bestehenden Heizölverbraucheranlagen zulässig, wenn Rückhalteeinrichtungen dem zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entsprechen und entweder für Rückhalteeinrichtungen aus Stahl oder Kunststoff die Anforderungen von TRwS 791-1: 7.2 Absatz 2 eingehalten sind, oder

- I. Wände und Boden der Rückhalteeinrichtung keine offensichtlichen Mängel (keine Risse, Salpeterausblühungen o. Ä.) aufweisen und

- II. Kunststoffbahnen oder Beschichtungen, mit denen Rückhalteeinrichtungen aus Beton oder verputztem Mauerwerk abgedichtet werden, mängelfrei sind.

### 7.3 Standsicherheit der Wände von Rückhalteeinrichtungen

Abweichend von TRwS 791-1:7.3 müssen Rückhalteeinrichtungen aus verputztem Mauerwerk in bestehenden Heizölverbraucheranlagen insbesondere dann nicht nachgerüstet werden, wenn

- I. das Mauerwerk in die tragenden Wände verzahnt eingebaut oder, insbesondere bei Rissen in der Anbindung Mauerwerk/tragende Wand, mit einem an den Seiten und am Boden formschlüssig an die zu stützende Wand angebandenem Stahlwinkelprofil mind. 50 x 50 x 3 und mind. 2 Schrauben 8 x 50 gesichert sind;
- II. die Steine mit einem den Regeln der Technik entsprechenden Überbindemaß (mind. 0,4 x Höhe Stein) eingebaut sind;
- III. mind. Mörtelgruppe II (Zementmörtel; davon kann ausgegangen werden, wenn beim Abrieb mit einem harten Gegenstand die Fuge nicht sandet oder auf der Außenseite aufgetragener Putz keine Risse aufweist) verwendet wurde und
- IV. der maximal durch ausgetretene Flüssigkeit mögliche Flüssigkeitsstand im Auffangraum bei einer Wandhöhe von mind. 1,2 m die Werte der Tabelle 1 nicht überschreitet.

Abweichend von TRwS 791-1:7.3 müssen Rückhalteeinrichtungen aus Beton in bestehenden Heizölverbraucheranlagen insbesondere dann nicht nachgerüstet werden, wenn

- I. die Betonwand mit Armierung in die tragenden Wände eingebaut oder, insbesondere bei Rissen in der Anbindung Betonwand/tragende Wand, mit einem an den Seiten und am Boden formschlüssig an die zu stützende Wand angebandenem Stahlwinkelprofil mind. 50 x 50 x 3 und mind. 2 Schrauben 8 x 50 gesichert sind und
- II. der maximal durch ausgetretene Flüssigkeit mögliche Flüssigkeitsstand im Auffangraum bei einer Wandhöhe von mind. 1,2 m die Werte der Tabelle 1 nicht überschreitet.

Tabelle 1: Flüssigkeitsstand im Auffangraum

Rohbaumaß der Wand (cm)	Max. zulässige Höhe des Flüssigkeitsstands im Auffangraum (m)
24	1
17	0,7
11,5	0,5

Auf einen nachträglichen Nachweis der Standsicherheit im Rahmen der Anlagendokumentation wird verzichtet.

Für andere Rohbaumaße als den in Tabelle 1 genannten Fällen darf das Rohbaumaß die dem nächst unteren Rohbaumaß zugeordnete Höhe nicht überschreiten. Wanddicken unter 11 cm sind nachzurüsten. In anderen als den in Tabelle 1 genannten Fällen ist entweder das zulässige Lagervolumen, z. B. durch die Einstellung des Grenzwertgebers mit Änderung des zulässigen Lagervolumens im Tankschild sowie entsprechender Kennzeichnung an der Einrichtung zum Feststellen des Füllstands (siehe hierzu auch TRwS 791-1:4.4.2), so zu reduzieren, dass die maximal mögliche Höhe des Flüssigkeitsstands im Auffangraum die der maximal zulässigen Höhe gemäß Tabelle 1 für die dort ge-

nannten Wanddicken nicht überschreitet oder eine ausreichende Standsicherheit durch Nachrüstungsmaßnahmen (z. B. mittels geeigneter Stützkonstruktionen) auf andere Weise nachzuweisen.

## 8 Sicherheitseinrichtungen

### 8.1 Grenzwertgeber

Es gilt TRwS 791-1:8.1 mit folgenden Abweichungen:

- (a) Abweichend von TRwS 791-1: 8.1 Absatz 1 dürfen in bestehenden Heizölverbraucheranlagen auch Grenzwertgeber verwendet werden, die nicht in den bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen oder sonstigen Zulassungen der bestehenden Tanks aufgeführt sind, sondern auch Grenzwertgeber mit bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer Leistungserklärung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung), die
- I. in den vorgesehenen Anschluss am Tank passen;
  - II. die eine solche Länge haben, mit der das bisherige Einstellmaß wieder einstellbar und das dazugehörige Kontrollmaß ablesbar ist und
  - III. nach den Maßgaben des bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweises oder der oben genannten Leistungserklärung eingebaut sind.

Veränderungen am Grenzwertgeber wie das Ablängen (Kürzen) oder Biegen der verstellbaren Sonde des Grenzwertgebers sind unzulässig.

- (b) Abweichend von TRwS 791-1:8.1 Absatz 2 sind in bestehenden Heizölverbraucheranlagen auch bestehende Grenzwertgeber zulässig, für die eine Bauartzulassung nach § 12 der ehemaligen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten („PTB-Bauartzulassung“) erteilt wurde und die der Bauartzulassung entsprechend eingebaut wurden und betrieben werden.

- (c) Abweichend von TRwS 791-1:8.1 Absatz 2 sind in bestehenden Heizölverbraucheranlagen auch Grenzwertgeber mit Lochhülse zulässig, wenn die Kontrollen nach 9.1 b) durchgeführt werden.

### 8.2 Überfüllsicherungen

Abweichend von TRwS 791-1:8.2 gilt 3.4 dieser TRwS.

### 8.3 Füllstandsbegrenzer

Abweichend von TRwS 791-1:8.3 gilt 3.4 dieser TRwS.

### 8.4 Leckanzeigegeräte

Es gilt TRwS 791-1:8.4 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:8.4 Abs. 3 gilt 3.4 dieser TRwS.

## 8.5 Leckageerkennungssysteme

Es gilt TRwS 791-1:8.5 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:8.5 Absatz 2 gilt 3.4 dieser TRwS.

## 8.6 Sicherheitseinrichtungen gegen Aushebern

Es gilt TRwS 791-1:8.6 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:8.6 Absatz 2 gilt 3.4 dieser TRwS.

## 8.7 Leichtflüssigkeitssperren (Heizölsperren)

Es gilt TRwS 791-1:8.7 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:8.7 Absatz 2 gilt 3.4 dieser TRwS.

## 8.8 Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung in Ölleitungen

Es gilt TRwS 791-1:8.8 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:8.8 Absatz 2 gilt 3.4 dieser TRwS.

## 8.9 Sicherheitseinrichtungen des Förderaggregats

Es gilt TRwS 791-1:8.9 mit folgender Abweichung: Abweichend von TRwS 791-1:8.9 Absatz 4 gilt 3.4 dieser TRwS.

# 9 Pflichten

## 9.1 Betreiberpflichten

Es gilt TRwS 791-1:9.1 mit folgenden Abweichungen oder Ergänzungen:

- (a) Ergänzend zu TRwS 791-1:9.1 hat der Betreiber einer bestehenden Heizölverbraucheranlage einen solchen technischen Zustand der Anlage sicherzustellen, der eine ordnungsgemäße Befüllung der Tanks gemäß TRwS 791-1 Anhang C ermöglicht.
- (b) Ergänzend zu TRwS 791-1:9.1 Absatz 3 ist bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen, die mit einem Grenzwertgeber mit Lochhülse (in der Regel Baujahr vor 1985) ausgerüstet sind, durch eine optische Kontrolle im ausgebauten Zustand durch einen Fachbetrieb mindestens jährlich zu kontrollieren, ob die Lüftungsbohrungen offen (d. h. keine Verpitzung oder Verklebung der Lüftungsbohrungen der Lochhülse) sind. Erforderlichenfalls sind die Grenzwertgeber zu reinigen. Die durchgeführte Kontrolle ist zu dokumentieren. Bei durch Sachverständige prüfpflichtigen Anlagen sind die Dokumentationen über die erfolgte optische Kontrolle der Lochhülse auf Verklebungen dem Sachverständigen vorzulegen.
- (c) Da zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen sich bei Grenzwertgebern mit Lochhülse dieses Loch zugesetzt hat und es zu Befüllschäden kam, wird empfohlen, Grenzwertgeber mit Lochhülse (in der Regel Baujahr vor 1985) gegen solche mit Schlitzhülse auszutauschen.



- (d) Abweichend von TRwS 791-1: 9.1 Absatz 9 kann die Anlagendokumentation des Betreibers mit dem Prüfbericht der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der AwSV beginnen. Wenn die bestehende Heizölverbraucheranlage bereits vor Inkrafttreten der AwSV geprüft wurde, soll abweichend von Satz 1 die Anlagendokumentation diese Prüfberichte ebenfalls enthalten.

## 9.2 Pflichten beim Errichten, Warten und Instandsetzen

Es gilt TRwS 791-1:9.2 mit folgender Abweichung:

- (a) Abweichend von TRwS 791-1:9.2 Absätze 3 und 4 gilt 3.4 dieser TRwS.
- (b) Auf TRwS 791-1:9.2 Absatz 1 wird ausdrücklich verwiesen.

## 9.3 Pflichten beim Befüllen und Entleeren

Es gilt TRwS 791-1:9.3.

# 10 Prüfungen von Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige

## 10.1 Allgemeines

Es gilt TRwS 791-1:10.1.

## 10.2 Prüfumfang

- (a) Es gilt TRwS 791-1:10.2.
- (b) Wird bei einer Ordnungsprüfung festgestellt, dass Unterlagen gemäß Kennzahl x01 nicht beschafft und vorgelegt werden können, sind diese im Prüfbericht ohne Mängelbewertung aufzuführen.
- (c) Wird bei einer Ordnungsprüfung festgestellt, dass wegen Unterlagen, die nicht beschafft und vorgelegt werden können, eine technische Prüfung nicht möglich ist, sind die fehlenden Angaben durch Untersuchungen oder Messungen des Sachverständigen entsprechend zu ergänzen und diese Angaben sowie die zur Ermittlung verwendeten Verfahren im Prüfbericht anzugeben.
- (d) Abweichungen zu 3.4 Absatz 1 dieser TRwS sind durch den Sachverständigen zu bemängeln.

## Anhang A

Es gilt TRwS 791-1 Anhang A.

## Anhang B

Abweichend von TRwS 791-1 Anhang B gilt 4.2.1.1 b) dieser TRwS.

## Anhang C

Es gilt TRwS 791-1 Anhang C.

## Anhang D

Es gilt TRwS 791-1 Anhang D.

## Quellen und Literaturhinweise (siehe auch 3.4 b) dieser TRwS)

### Recht

#### Europäisches Recht

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5–43 (Bauproduktenverordnung)

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27–34 (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)

#### Bundesrecht

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016, BGBl. I S. 1972

AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Entwurf vom 22.07.2013

BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015, BGBl. I S. 49. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016, BGBl. I S. 2549

BUNDESRAT [2014]: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Drucksache 77/14 Beschluss des Bundesrates vom 23.05. 2014. Online unter (zuletzt abgerufen am 31.01.2017):  
<[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0001-0100/77-14\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0001-0100/77-14(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)>

VbF – Verordnung über brennbare Flüssigkeiten: Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, BGBl. I S. 1937; 1997 I S. 447). Stand: zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. Juni 2016, BGBl. I S. 1257. Hinweis: Die Verordnung ist mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 u. 6, des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 24 Satz 1 aufgehoben durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 6 Verordnung vom 27.9.2002 BGBl. I S. 3777 mit Wirkung vom 1.1.2003. § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 5 u. 6, § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 u. § 24 Satz 1 gelten gemäß und nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 3 Nr. 6 Verordnung vom 27.9.2002 BGBl. I S. 3777 bis zum Inkrafttreten einer ablösenden gesetzlichen Regelung fort.

## Landesrecht

FeuVO – Feuerungsverordnung: Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung. Siehe jeweilige länderspezifische Regelungen

WasBauPVO: Muster-Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Musterbauordnung. Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU (Hrsg.). Siehe jeweilige länderspezifische Regelungen.

## Technische Regeln

### DIN-Normen

DIN 6608-1 (September 1989): Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nicht brennbarer Flüssigkeiten

DIN 6625-1 (Juni 2013): Eckige Behälter aus Stahl für die oberirdische Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C – Teil 1: Bau- und Prüfgrundsätze

DIN 6625-2 (Juni 2013): Eckige Behälter aus Stahl für die oberirdische Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C – Teil 2: Berechnung

DIN 19537-3 (November 1990): Rohre, Formstücke und Schächte aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen; Fertigschächte – Teil 3: Maße, Technische Lieferbedingungen

DIN 28450-1 (März 1996): Tankwagenkupplungen Nenndruck 10, Nennweiten 50, 80 und 100 – Teil 1: Übersicht, Konstruktive Grundlagen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN 28450-2 (März 1996): Tankwagenkupplungen Nenndruck 10, Nennweiten 50, 80 und 100 – Teil 2: VK-Kupplung

DIN 28450-3 (März 1996): Tankwagenkupplungen Nenndruck 10, Nennweiten 50, 80 und 100 – Teil 3: MK-Kupplung

DIN 28450-4 (März 1996): Tankwagenkupplungen Nenndruck 10, Nennweiten 50, 80 und 100 – Teil 4: MB-Kupplung

DIN 28450-5 (März 1996): Tankwagenkupplungen Nenndruck 10, Nennweiten 50, 80 und 100 – Teil 5: VB-Kupplung

DIN 28450-6 (März 1996): Tankwagenkupplungen Nenndruck 10, Nennweiten 50, 80 und 100 – Teil 6: Schlauchstutzen, einteilig

DIN EN 12201-1 (November 2011): Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Polyethylen (PE) – Teil 1: Allgemeines. Deutsche Fassung EN 12201-1:2011

DIN EN 12201-2 (Dezember 2013): Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Polyethylen (PE) – Teil 2: Rohre. Deutsche Fassung EN 12201-2:2011 + A1:2013

DIN EN ISO 1452-1 (April 2010): Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Allgemeines (ISO 1452-1:2009). Deutsche Fassung EN ISO 1452-1:2009

DIN EN ISO 1452-2 (April 2010): Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 2: Rohre (ISO 1452-2:2009). Deutsche Fassung EN ISO 1452-2:2009

DIN EN ISO 1452-3 (April 2010): Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 3: Formstücke (ISO 1452-3:2009). Deutsche Fassung EN ISO 1452-3:2009

DIN EN ISO 1452-4 (April 2010): Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 4: Armaturen (ISO 1452-4:2009). Deutsche Fassung EN ISO 1452-4:2009

DIN EN ISO 1452-5 (April 2010): Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 5: Gebrauchstauglichkeit des Systems (ISO 1452-5:2009). Deutsche Fassung EN ISO 1452-5:2009

## DWA-Regelwerk

DWA-A 400 (Januar 2008): Grundsätze für die Erarbeitung des DWA-Regelwerkes. Arbeitsblatt

DWA-A 779 (April 2006): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regelungen; TRwS 779. Arbeitsblatt

DWA-A 785 (Juli 2009): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R<sub>1</sub>; TRwS 785. Arbeitsblatt

DWA-A 786 (Oktober 2005): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Ausführung von Dichtflächen; TRwS 786. Arbeitsblatt

DWA-A 789 (Juli 2010): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Bestehende unterirdische Leitungen; TRwS 789. Arbeitsblatt

DWA-A 791-1 (Februar 2015): Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS – Heizölverbraucheranlagen – Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen; TRwS 791-1. Arbeitsblatt

TRwS 779 siehe DWA-A 779

TRwS 785 siehe DWA-A 785

TRwS 786 siehe DWA-A 786

TRwS 789 siehe DWA-A 789

TRwS 791-1 siehe DWA-A 791-1

## Sonstige technische Regeln

TRbF 511 (Juni 1982): Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten – Richtlinie für den Bau von Grenzwertgebern. BArbBl. 6/1982 S. 53; 12/1982 S. 53; 3/1986 S. 80. Stand: als technische Regel aufgehoben: BArbBl. 6/2002 S. 62

TRGS 507 (März 2009): Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS): Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern. GMBL. Nr. 18/19 v. 04.05.2009

TRÖI (März 2015): TRÖI – Technische Regeln Ölanlagen. IWO Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. (Hrsg.), Hamburg

DIBt (2008): Mitteilungen des DIBt 1/2008. Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin

DIBt (2012): Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen, Überfüllsicherungen (ZG-ÜS). Redaktionell überarbeitete Ausgabe, Stand: Juli 2012. Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin

## Bezugsquellen

DWA-Publikationen:  
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e. V., Hennef  
<[www.dwa.de](http://www.dwa.de)>

DIN-Normen:  
Beuth Verlag GmbH, Berlin  
<[www.beuth.de](http://www.beuth.de)>

## Arbeitsblatt DWA-A 791-1

### Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen – Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen

Mit der TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“ werden die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der neuen Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bundeseinheitlich konkretisiert. Der Teil 1 beschreibt technische und betriebliche Regelungen für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen einschließlich Prüfinhalten.

Die zahlreich vorhandenen wasserrechtlichen Festlegungen in verschiedenen Vorschriften/Regelwerken, wurden in diesem Arbeitsblatt vereinheitlicht und aktualisiert. Beispielsweise sind Ölleitungen künftig grundsätzlich nur noch im Einstrangsystem zu errichten. Darüber hinaus wurden die Abstände für die Aufstellung oberirdischer Heizöltanks neu geregelt. Viele Themen, wie die Befüllung einer Tankanlage, werden umfassend beschrieben. Außerdem erhalten Sie viele Beispiele für wesentliche Änderungen.

Die Regelungslücke für Heizölverbraucheranlagen kann somit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen geschlossen werden.

Zielgruppe:

- Behörden
- Betreiber und Fachbetriebe
- Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.dwa.de/shop](http://www.dwa.de/shop)

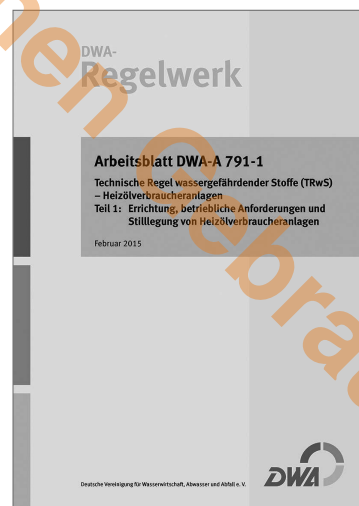
## Fax-Antwort: +49 2242 872-100

Ja, wir bestellen das Arbeitsblatt DWA-A 791-1

gegen Rechnung • per Kreditkarte:  Visa  Mastercard

**Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)**

Kundenzentrum  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef



**73,00 €/58,40 €\***

**Februar 2015, 55 Seiten, A4,  
ISBN 978-3-944328-64-5**  
auch als E-Book im PDF-Format  
zum gleichen Preis erhältlich

Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

\* Preis für fördernde DWA-Mitglieder

Vor- und Zuname, Titel

Firma/Behörde

Straße

PLZ/Ort

Telefon

DWA-Mitgliedsnummer

E-Mail (freiwillig)

Datum/Unterschrift

Ja, ich willige ein, künftig Informationen der DWA/GFA per E-Mail zu erhalten.

Das Arbeitsblatt DWA-A 791-2 (TRwS 791-2) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen – Teil 2: Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen“ konkretisiert die technischen und betrieblichen Anforderungen im Sinne von §§ 62 und 63 WHG und der AwSV an bestehende Heizölverbraucheranlagen, die vor Inkrafttreten der TRwS 791-1 „Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen“ errichtet wurden und betrieben werden. Eine Abstimmung mit anderen TRwS ist erfolgt, die speziellen Regelungen dieser TRwS gehen anderen TRwS vor.

Gemäß §§ 68 und 69 der AwSV kann die zuständige Behörde bei Abweichungen von deren Anforderungen technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. In TRwS 791-2 werden für bestehende Heizölverbraucheranlagen diese Anpassungsmaßnahmen beispielhaft beschrieben.

Es werden auf Basis des Anforderungsniveaus von TRwS 791-1 Festlegungen für bestehende Heizölverbraucheranlagen getroffen, dabei werden entweder die Festlegungen von TRwS 791-1 durch einen entsprechenden Querverweis auf bestehende Heizölverbraucheranlagen übertragen oder es werden abweichende Anforderungen bzw. alternative Maßnahmen beschrieben.

Die TRwS 791-2 hat den Charakter einer allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne von § 62 Absatz 2 WHG. Sie richtet sich insbesondere an Behörden, Betreiber, Fachbetriebe, Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen, die von der Thematik „Heizölverbraucheranlagen“ berührt sind.

ISBN: 978-3-88721-472-2 (Print)  
978-3-88721-473-9 (E-Book)

**Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)**

Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef  
Telefon: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100  
info@dwa.de · www.dwa.de

Holger Wachsmann 178.27.169.33 - 09.06.2017